

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_1447

LOG Titel: Amulette

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

gleichviel, ob die Befetzung des Amtes durch Staatsdiener oder Privatpersonen geschieht. 2) Daß sich der Bewerber unerlaubter Mittel bedient hat, um zu dem Amte zu gelangen. Dergleichen unerlaubte Mittel sind Bestechung, Zwang, Drohung, Betrug u. s. w., und überhaupt jede Darreichung und Leistung, welche an sich schon den Charakter der Unrechtheit mit sich führt, z. B. Heirath eines Mädchens, welche mit dem Verleiher in Verhältnissen steht, in der Absicht das Amt von demselben zu erhalten. — Daß der Bewerber wirklich das Amt erhalten habe — wie einige Rechtslehrer annehmen, gehört nicht zum Thatbestande des Verbrechens, vielmehr ist dies ganz gleichgiltig — genug, wenn von seiner Seite die unerlaubte Handlung vollendet ist, durch welche der Wille des Verleiher zu der die Uebertragung des Amtes bewirkenden Handlung bestimmt werden sollte. Noch weniger kommt es auf die Lauglichkeit oder Untauglichkeit des Bewerbers an; sie ändert nichts am Thatbestande, und selbst die Lauglichkeit ist nicht als Milderungsgrund der verwirkten Strafe anzusehn. — Was den Verleiher als Theilnehmer dieses Verbrechens anlangt, so ist ebenfalls die Theilnahme nicht von der wirklichen Vergebung der Stelle abhängig zu machen; vielmehr ist sie schon dann vorhanden, wenn derselbe der Absicht des Bewerbers gemäß gehandelt hat, falls auch der Zweck nicht ganz erreicht worden wäre. Diese Theilnahme ist jedoch nur dann zurechnungsfähig, wenn der Verleiher, um einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, in die Absicht des Bewerbers eingegangen ist, keinesweges, wenn er durch Betrug, Drohung, oder Zwang dazu veranlaßt wurde; vielmehr ist in den letztern Fällen der Bewerber allein strafbar. Ja es läßt sich auch der Fall denken, daß der Verleiher, durch Bestechung oder Versprechung eines unerlaubten Vortheils, ohne Wissen und Willen des Bewerbers, durch einen dritten verleitet wurde, in welchem dann der Verleiher allein, und der Bewerber gar nicht strafbar ist. Milderungsgrund der Strafbarkeit des Verleiher kann das genaue Verhältniß des Bewerbers mit ihm, und die Lauglichkeit des Bewerbers seyn. — Die Strafe dieses Verbrechens ist nicht durch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V., welche überhaupt dasselbe nicht berührt, bestimmt, sondern aus dem Römischen (Novell. VIII. cap. 8. §. 1. c. 31. C. I. 3. de episcop. et clericis) und dem kanonischen Rechte (c. 6. X. de Simon. c. 2. X. de confess.) zu schöpfen. Nach jenem wird der weltliche Ambitus mit Confiscation, Exil und körperlicher Züchtigung, nach jenem und diesem, der geistliche Ambitus mit Wiederabsetzung vom Amte und Infamie bestraft. — Diese Strafen werden jedoch von dem Gerichtsgebrauche dahin modificirt, daß der Bewerber mit einer Geldstrafe, oder falls er bereits das Amt erhielt, mit Wiederabsetzung, der Verleiher mit Verlust des Wahl- oder Präsentationsrechts für immer, oder für diesen Fall, mit Suspension oder Remotion von seinem eigenen Amte, und mit Geldstrafe belegt wird; übrigens fällt das zur Befestigung gezahlte Geld dem Fiskus zu. Die Größe der Strafe richtet sich in Hinsicht des Verleiher, theils nach der Wichtigkeit des Amtes, welches besetzt werden sollte, theils nach den gesetzwidrigen Handlungen, welche vorgenom-

men wurden, theils nach der Größe und Beschaffenheit des unerlaubten Gewinns, theils endlich nach der Beschaffenheit des anzustellenden oder angestellten Subjects *). (Spangenberg.)

Amtsfolge, s. Gerichtsfolge.

Amtsgilde, Amtsrolle, s. Gilde.

Amtssässigkeit, s. Schriftsässigkeit.

Amtsschreiber ist, wo das Wort der Sache treu blieb, so viel als Gerichtsschreiber; im Hannöver. versteht man aber darunter bis jetzt, wo der Name Amtsassessor dafür eingeführt wurde, den Sitz und Stimme habenden Gehilfen der Amtleute, welcher zuweilen der Justizbeamte selbst war, und in einigen Landen noch ist. Im Württembergischen ist die Abstellung der dort eingerissenen Mißbräuche bei dem Schreibereiwesen ein Gegenstand der jetzigen Verhandlung zwischen Herren und Ständen, und darüber unterm 12ten Dec. 1816 eine Untersuchung angeordnet. (Vergl. übrigens Actuarus.) (v. Bosse.)

Amtsschwestern, s. Johanniterinnen.

Amtsvoigt, der Unterbediente in einem Amte, welcher in seinem ganzen Umfange, oder einem Theil, Voigtei, die Polizei handhabet, und die vom Amte bekannten Geldbußen einzieht, auch gewöhnlich die Amts- und Steuergelde erhebt. (v. Bosse.)

Amtswappen, Standeswappen, Ehrenwappen, Würdewappen, (armes de dignité, de fonction, d'emploi, insignia dignitatis), werden zum Zeichen eines persönlichen oder erblichen Amtes oder einer Würde geführt. So waren die Wappen der geistlichen Fürsten und Prälaten in Deutschland persönlich, die Wappen der Reichsbeamten und Reichserbbeamten aber erblich. Die Amtswappen können geistliche oder weltliche seyn. Bisweilen sind aus den Amtswappen Geschlechtswappen geworden. Schon seit dem Anfang des 13ten Jahrh. finden sich Amterwappen und Geschlechtswappen mit einander vereinigt. Mehreres hierüber ist gesammelt in den Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über Gatterers Abriss dieser Wissenschaften. (Nürnberg 1789.) S. 5—9. (Siebenkees.)

AMTMANN bezeichnet in der Sprache des Mittelalters nicht, wie heutiges Tags in den Rheingegenden, in Hessen und anderwärts, einen über einen gewissen Bezirk zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz, Handhabung der Polizei, Aufsicht auf den Landbau und andere ökonomische Gegenstände, zu örtlichen Untersuchungen und Berichterstattungen an Regierungen und Kamern u. s. w. angestellten untergeordneten Staatsdiener,

* Kettwig de ambitu antiquo et hodierno liber. Brepae 1695. Tib. Bellonydes Metroos Diss. de crimine ambitus. L. Bat. 1717. J. G. Pertsch Comment. de crimine Simoniae. Hal. 1719. 8. Egbert Temming Diss. de munerum captatoribus, ambitus crimine, et de pecuniis repetundis. L. Bat. 1723. Jo. Christian. Wachtler de crimine simoniae, repetundarum, ambitus et de residuis. 1726. Struv. de crimine ambitus et Simoniae; in dess. Dissertat. crim. XVI. nro. XII. p. 178. Jos. Gabaleo ad Legem Juliam de ambitu, in Fellenberg jurisprud. antiq. T. I. nr. 8. (1743). Heinr. Kirchhof Erdörter der Frage: ob das crimen simoniae oder die Erlangung geistlicher Aemter, kein Verbrechen mehr sey. Heidelb. 1776.

welcher anderwärts auch wol Amtsbogt, Richter, Centgraf, genannt wird. Auch nicht, wie in Niedersachsen und einem großen Theile des nördlichen Deutschlands den Pächter großer landesherrlicher Domainen oder Adels- und anderer Güter, auch wol der herrschaftlichen Geld- und Naturalgefälle in einem ganzen Bezirk. Amtmänner, wie sie in den Urkunden und Denkmälern der Vorzeit erscheinen, würde man jetzt Statthalter nennen. Sie waren gewöhnlich Ritter, oder doch aus dem Ritterstande, denn Kriegsdienste gehörten zu ihren vorzüglichsten Obliegenheiten. Ihnen waren große Landestheile, in Abwesenheit des regierenden Herrn auch wol das ganze Land, oder einzelne, von dem Hauptland entlegene Herrschaften untergeben. Wegen der ihnen übertragene Vertheidigung des Landes mußten sie in den ihnen zur Wohnung angewiesenen Schlössern oder Burgen eine bestimmte Anzahl bewaffneter Knechte unterhalten, und diese, mit dem aufgebotenen Landvolk, dem Feind entgegen führen. Außerdem stand der Amtmann an der Spitze der Regierungsgeschäfte, ohne doch mit der Rechtspflege beladen zu seyn. Er hatte die völlige Militär- und ausübende Gewalt, die in Abwesenheit des Regenten oft sehr ausgedehnt war, und vertrat alsdenn im eigentlichen Sinne dessen Stelle. — Anderwärts ward ein solcher Amtmann auch wol Landhofmeister, Hauptmann, Landpfleger, genannt. In einigen Ländern waren doch die Amtmänner, die aber auch aus dem Adel genommen wurden, und deren erste Pflicht die Vertheidigung des Landes gegen feindliche Einfälle war, einem Hauptmann oder einem eine sonstige Benennung führenden Obern, untergeordnet. — Aus der angegebenen Beschreibung der Dienststelle eines Amtmanns, als eines der ersten Staatsämter, ist auch die vielfältig bei unsern Allen vorkommende Nebenart: in Amtmannsweise beizulegen, zu erklären. Es waren wol wenige teutsche Reichsländer, in welchen nicht Gemeinschaften, oder solche Ländertheile sich befanden, die mehreren Herren des nämlichen Hauses, oder auch wol Regenten aus ganz verschiedenen Geschlechtern, in gleichem oder auch ungleichem Verhältnis, gemeinschaftlich zugehörten, also auch gemeinschaftlich regirt und benützt wurden. Wegen der vielfältig mit solchen Gemeinschaften verknüpften Unverträglichkeiten überließ aber wol einer der Theilhaber, besonders der entferntere, mit Vorbehalt seines Eigenthumsrechts und eines gewissen Theils der Einkünfte, dem anderen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Regierung über das Ganze, der dann sonach, theils in eigenem Namen, theils in Amtmannsweise, d. i. als Verweser oder Statthalter des Mitherrn, die Gemeinschaft befaß. — Eben das fand auch bei Verpfändungen einzelner Landestheile Statt. Der Pfandinhaber führte alsdenn, so lange die Pfandschaft dauerte, die Regierung, jedoch nur in der Eigenschaft eines Amtmanns, nur daß er zugleich die Einkünfte nach Verhältnis des Darlehens bezog. — Endlich gab auch wol ein Mächtiger einem Mindermächtigen zur Belohnung für geleistete Dienste, oder aus andern Gründen eine Herrschaft auf gleiche Weise ein; doch war alsdann die Gewalt des Amtmanns gewöhnlich mehr eingeschränkt, als in den beiden ersten Fällen. Am häufigsten geschah dieses von Seiten des

burgundischen, nachher österreich-spanischen Hofes, in den Niederlanden, wo aber statt Amtmann die Benennung: Castellan üblich war, und ein solchergestalt eingeräumter Bezirk den Namen einer Castellanei führte. (v. Arnoldi.)

Daß vor Alters auch der Hofbeamte Amtmann, Ambachtsmann genannt wurde, zeigt vom Kap. 112 des schwäbischen Lehnrechts die Aufschrift: „Vom Ambachtsmannes-Lehen,“ wozu das Truchseß-, Schenk-, Cammer- und Marschallamt gerechnet ward. Noch jetzt bezeichnet in der Schweiz, Landammann den ersten Beamten der Eidgenossenschaft. Die Stellung des Wortes in dem Kempter Kurverein deutet an, daß es damals, 1338, in Deutschland einen von dem jetzigen wenig verschiedenen Sinn hatte: „auch wollen wir unser Mann, Dienstmann, Purgmann, Ampt lut und Bürger darzu bitten.“ Hier stehen die Amtleute nach den Hof- und Lehnteuten, und vor den Bürgern; und erscheinen seitdem als die Richter und Vorstände auf den Amtsgebieten (s. Amt). Jetzt theilen sie sich in verreckende Amtleute, welche den Amtshaushalt, die Renterei in Pacht oder Verwaltung haben, größtentheils aus landwirthschaftlichen Gelehrten bestehend, für deren Bildung nun auch besondere Lehrstühle auf mehreren Universitäten errichtet sind, und in Justiz-Amtleute, welche, wo nicht der gesamten Verwaltung eines Amtsgebietes, doch neben der Rechtspflege, auch den Hoheitsrechten vorstehen. Bei dieser Verschiedenheit ihres Wirkungskreises läßt sich darüber wenig im Allgemeinen sagen. Fredericks Anweisung ist für angehende Justizbeamte sehr unterrichtend, um den Geist ihres Dienstes aufzufassen, dessen Gang und Weise die Gerichts- und Verwaltungs-Ordnung jedes Landes vorschreibt, und die Amtsregistratur näher nachweist. In einigen Ländern ist es gebräuchlich, mehrere, in andern nur Einen Amtmann den einzelnen Aemtern vorzusetzen; das erste geschieht mehr wegen des ausgebreiteteren Wirkungskreises, als wegen der Spruchberathung in Gerichtssachen, da die Amtleute in peinlichen Fällen nur die Untersuchung zu führen, aber nicht das Urtheil zu fällen und in bürgerlichen Sachen bloß das erste Erkenntniß abzugeben haben, wovon der Anruf an die Obergerichte geht, wenn er nicht an sich selbst, und zugleich gefesslich dadurch behindert wird, daß die Kosten dieses zweiten Gerichtszuges den Klagerth übersteigen. (v. Bosse.)

In den russischen teutschen Ostseeprovinzen, in Schlessen und anderwärts, heißt Amtmann nicht wie in Deutschland ein Districtsrichter, oder Rechtsvorsteher eines Amtsbezirks, auch nicht der Pächter eines Domänengutes, sondern der Verwalter eines Landgutes, der die Dienste der Bauern in Obacht zu nehmen hat. (J. Ch. Petri.)

In Baiern und in der Oberpfalz, heißt Amtmann, der Gerichtsdienner, Amtsknecht, Scherge. (Siebenkees.)
AMTHOR, (Christoph Heinrich), geb. zu Stolberg in Thüringen um 1678, wurde 1705 Professor der Moral und Rechte in Kiel, und lehrte mit großem Beifall. machte sich aber durch einige Gedichte auf königl. dänische Staatsbediente dem gottorfischen Hofe so verhaßt, daß er 1713 in dänische Dienste trat, königl. Hi-

foriograph, Kanzleirath, Präsident der Stadt und Amtmann des Amtes Rendsburg wurde. Auf königl. Befehl arbeitete er viele Staatschriften in den Streitigkeiten mit Schweden und dem Hause Gottorf aus. Auch mit der schlesw. holstein. Ritterschaft zerfiel er wegen seines 1714 herausgegebenen historischen Berichts von ihrem vormaligen und gegenwärtigen Zustande. 1715 wurde er zu größern Würden nach Kopenhagen berufen, ging aber erst 1719 als Justizrath dahin, und starb den 21sten Febr. 1721. Zu seinen merkwürdigern Schriften gehört die de Obstagio (Kiel 1712. 4.). Seine Geschichte Friedrich IV. ist nur in Handschrift vorhanden. (Dörfer.)

Die Sammlung seiner Gedichte, wovon die 2te Aufl. 1734 zu Rendsburg mit einigen Gedichten vermehrt erschien — die erste war von 1716 — ist mit Recht vergessen. Sie enthält, außer einigen Uebersetzungen, unter denen die aus dem 1 und 4 B. der Aeneis den größten Raum einnimmt, durchaus nichts, als Gelegenheitsgedichte, die zum Theil in fremden Namen verfertigt sind, und, wie der Verfasser offen genug im Vorberichte gesteht, nicht selten „gleichsam auf der Post“ haben „gesetzt“ werden müssen. Den Ton in seinen Hochzeitgedichten kann man schon aus den Ueberschriften beurtheilen; da gibt es: „bezauberte Liebestränke, Liebesfischereien, Ballspiele der Liebe, Liebesapotheken, Waldschmiede der Venus, eine beglückte Kapauenehe und andere, ähnliche Sachen, die, ohne die mindeste Spur von poetischem Geist zu verrathen, nichts als wiglose Anspielungen auf den Namen oder Stand der Vermählten enthalten und zum Theil mit Schläpfrigkeiten angefüllt sind, wie man sie schwerlich bei einem Hofmannswaldau, Günther und andern, von dieser Seite verrufenen, Dichtern finden möchte. (Nasser.)

AMTITZ, eine der freiherrl. Familie von Schönauich gehörige Majorats-Herrschaft, zwischen der Neiße und Lubus, in dem zum frankfurter Bez. gehörigen Gubner Kr. (Niederlausitz), enthält 7 Dörfer und 2 kleine Dorftheile mit 1300 Einm., hat besonders guten Weizen- und Weinbau, große Wiesen und Waldungen, Teichfischerei und Eisensteingruben, welche von zünftigen Eisensteingravern bearbeitet werden. — Auf dem Schlosse des Fleckens Amtitz starb den 15. Nov. 1807 der älteste deutsche Epodenndichter, auch der erste, von der Universität Leipzig 1752 gekrönte Dichter C. D. Freih. v. Schönauich. (Engelhardt.)

Amtschiqda, s. Aleuten.

Amu, s. Oxus.

AMUDARSA *), ein Ort des alten Africa propr. zwischen Ethena und Suffetula, auch von Kirchenschriftstellern erwähnt. (Friedemann.)

AMUDIS, ein schwaches Castell in Mesopotamien auf dem Berg Tzala ¹⁾, von Daras 20 Mill. nach Theopbil. Simoc. ²⁾, der es Ammodium nennt, nur 14 Mill. davon entfernt. (Ri. klefs.)

*) Nicht Ptolem., wie viele sonst wähten, sondern Anton. Itin. p. 46. ed. Wess. gibt diese Lage an.

¹⁾ Amm. Marc. XVIII, 6, 13. nach Procop. Pers. II, 13.

²⁾ V, 8.

AMUL (nach Tavernier 36° 35' nördl. Br.), eine Stadt in der persischen Prov. Mazanderan, wegen köstlicher Pfannmen berühmt, an einem Flusse in der Ebene gelegen, zeichnet sich aus durch ein schönes Schloß, in welchem Schach Abbas oft residirte. Es befinden sich hier die Ruinen einer der stärksten und regelmäsigsten Festungen in Persien, deren Erbauung die Einwohner auf 4000 Jahr zurück setzen (s. Hanway's zuverlässige Beschr. seiner Reisen. 1. Th. S. 210. Tavernier R. 3. Bd. S. 148). (P. Fr. Kanngießer.)

AMULETE nennt man allerlei Anhängsel um den Hals oder andere Theile des Körpers, wodurch man sich gegen Bezauberungen und Krankheiten zu schützen sucht. Hr. von Hammer leitet den Namen vom arabischen *حامل* Hamalet, Anhängsel, ab, woraus das Wort Amulet in alle europäische Sprachen übergegangen sey, obgleich die Sache selbst aus Chaldea oder gar aus Indien stamme. Wir ist indessen kein älterer Gebrauch des Wortes bekannt, als in des Plinius Naturgeschichte, worin darunter nicht bloß Anhängsel, sondern überhaupt Schutzmittel gegen Zauberei, Vergiftung, Krankheiten und andere Uebel; oder auch Beförderungsmittel zum Glück in allen Unternehmungen und Vorfällen des Lebens, verstanden werden. Wir lesen zwar Plin. XXX, 15. (al. 47): *Urina infantium colibetur muribus elixis in tibus datis: scarabaeorum cornua grandia denticulata, adalligata his, amuleti naturam obtinent, und XXXVII, 3. (al. 12): Succinum infantibus adalligari amuleti ratione prodest: Callistrotus tradit chryseletrum collo adalligatum mederi febribus et morbis. Ulein XXIX, 4. (al. 19, 5) stellt Plinius morborum remedia und veneficiorum amuleta zusammen, und XXVIII, 4. (al. 7) sagt er: *Inter amuleta est, editae quemque urinae inspueo cet.* Es ist daher wol den Glossatoren zu vergehen, wenn sie das Wort Amuletum als ein Amolimentum ad amolendum fascinum betrachteten, und darum Amoletum schrieben; zumal da sie auch von den Griechen nicht nur *περίαιπτα* oder *περίαιμματα*, im Mittelatein *ligaturae* oder *brevia*, auch *alligaturae* und *suballigaturae*, *ligamenta* und *obligamenta*, *obligationes*, bei Plin. *nodi*, *vincula*, sondern auch *ἀλεξίφάρμακα*, *ἀποτρόπαια* und *φουλακτηρία* oder *servatoria* genannt wurden, dergleichen Verwahrungsmittel Plinius in dem 28ten und den folgenden Büchern seiner Naturgeschichte in großer Menge aufgezeichnet hat. Es gehört dahin auch das lateinische von *fascinum* abgeleitete Wort *Praefiscini*, welches man sagte, wenn man etwas Gutes von sich sprach, um dadurch das Verufen neidischer Menschen abzuwenden, wie wir noch „Nichts für ungut!“ oder beim Lobe der Säuglinge, welches man für neidisch hält, „Gott segne!“ oder auch umgekehrt, Gott sey bei uns! sagen, wenn wir den Bösen oder den Teufel nennen. Nun aber ist nicht zu leugnen, daß man alle dergleichen Verwahrungsmittel in gewisse Classen theilen, und durch besondere Namen unterscheiden kann, ob sie gleich oft mit einander verwechselt werden. In dieser Hinsicht sind also unter den Amuletten besonders Anhängsel um den Hals zu verstehen, obgleich das Wort zuweilen auch in einem wei-*

tern Sinne genommen zu werden pflegt. Bei den Griechen ist dafür das allgemeinere Wort *Φυλακτήριον* üblich, wie denn *Plutarch.* de Iside et Osirid. p. 377 sagt: *την Ἰσιν αἰσδομένην, ὅτι κρύει, περιάσασθαι Φυλακτήριον*, und der Scholiast zu Juvenal. III, 68. schreibt: *Rustici didicerunt luxuriam et palaestris uti et phylacteriis, ut athletae ad vincendum: nam et miceteria phylacteria sunt, quae ob victoriam fiebant, et de collo pendentia gestabantur.* In diesem Sinne kommt das Wort selbst im N. T. Matth. XXIII, 5. vor, wo es Luther Denkfettel übersetzt, weil darunter, dem Hieronymus IV. zufolge, Zettel verstanden werden, mit den Geboten Moses beschrieben, welche sich die Juden anhängten, um die göttlichen Gebote immer vor Augen zu haben. Diese Phylacterien waren von Moses selbst verordnet, wie die Lappchen an den Fittigen der Kleider, Num. XV, 38 f. Deut. XXII, 12. Exod. XIII, 9 und 16. Deut. VI, 8 f. XI, 18 ff. vergl. Prov. Sal. I, 9. VI, 20 ff. VII, 1 ff.; und nicht nur die Juden schrieben die Verordnungen Moses auf Pergamentstreifen, welche sie in Kapfeln am linken Arme oder auch vor der Brust am Halse trugen; und nur zur Zeit der Trauer ablegten; sondern unsere Geistlichen haben noch den Gebrauch der Lappchen oder Pässchen beibehalten, so sehr auch Jesus in der angeführten Stelle des N. T. gegen diese Pharisäer-Sitte eifert. Daß aber die Juden diese Lappchen oder Befestafeln Moses nicht bloß als Erinnerungsmittel der göttlichen Gebote betrachteten, wie *Justinus Mart.* in Dial. c. Tryphone Judaeo p. 205 schreibt, die Juden hätten: *Φυλακτήριον ἐν ὕμεισι λεπτοτάτοις γερραμμένω χαρακτήρων τιῶν* getragen, *ὡς αὐτὸ μνήμην ἔχει τοῦ Θεοῦ*, oder als Erinnerungsmittel der zu verrichtenden Gebete, weshalb sie auch *ἱερα* genannt wurden; sondern daß sie diesen Anhängseln auch die Kraft zuschrieben, alle Uebel abzuwenden, und besonders die bösen Geister zu verbannen, dieses erhellet aus den Targum. zu Cantic. VIII, 3. vergl. *Surenh.* zum Buche der Mishna von den Gebeten T. I. p. 9. *Bartolucci* in Bibliotheca Magna Rabbinica T. I. p. 576. *Possin.* Spicil. Evang. c. 56. *Sam. Petit.* Var. Lect. c. 20 u. a. Hr. Münter hat daher wohl nicht Unrecht, wenn er in seinen antiquarischen Aufsätzen die Verordnungen Moses als eine Verbesserung des Aberglaubens betrachtet, welchen die Aegypter mit den Amuletten trieben; und es möchte weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, wenn man ihren Gebrauch aus Aegypten ableitet, als wenn ihn Andere den Nabathäern, Sabäern, Chaldäern oder Indiern zuschreiben. Selbst das Blut, welches die Kinder Israels beim Ausgange aus Aegypten Exod. XII, 22 f. vergl. Ps. II, 9. Ebr. XI, 28. mit einem Bündel Hyos an die Oberschwelle und die beiden Pfosten ihrer Thüren streichen mußten; daß der Würgengel vor ihnen vorüberginge, war eine Art von Amuletten; gleich unserm Drutenfuße oder den drei Kreissen. Aus der Verordnung Moses Exod. XIII, ist wenigstens bei den Juden das Wort Agla aufgekomen, dessen sie sich als eines Amulettes bei allerlei Gelegenheiten bedienen, sen es um eine Feuersbrunst zu löschen, oder sonst etwas wunderbar einzuwirken. Dieses Wort besteht aus den Anfangsbuchstaben der Worte *אֵלֹהִים אֶבְרָהָם אֶבְרָהָם אֶבְרָהָם*, *הוּא בִּפְ*

mächtig in Ewigkeit, o Herr; welches man in die sechs Ecken eines Drutenfußes, oder wie es die Juden nehmen, eines Schildes Davids X mit kleineren, und in der Mitte desselben mit größeren Buchstaben schreibt, so daß das Wort Agla sieben Mal in der Figur steht. Auch die sogenannten Gotteslämmchen der katholischen Christen, welche der Papst unter allerlei Ceremonien weicht (s. den Artikel Agnus Dei), haben einen ähnlichen Ursprung. Denn es läßt sich kaum glauben, wie sehr auch die Christen, und zwar nicht bloß die Basilidianer, deren Abraxas und Abracadabra, gleichwie das jüdisch-kabbalistische Wort Abracalan, als Amulete wirkten, von jeher dem Aberglauben in Ansehung der Amulete angehangen haben. Sie trugen nicht nur Phylacterien, worauf Worte der heil. Schrift geschrieben waren, die kleinen Evangelien genannt; sondern sie bedienten sich auch der Amulete, mit Versen und Zaubersformeln beschrieben, als eines Heilmittels gegen Krankheiten, und Schutzmittels wider Uebel und Gefahren, welches sogar das Gesetz des Constantin erlaubte, das doch sonst alle Zauberei bei Todesstrafe verbot. Die Kirchensammlung zu Laodicea verbot zuerst den Geistlichen im vierten Jahrhunderte bei Strafe der Entsetzung, dergleichen Phylacterien zu verfertigen, und die Väter der nachfolgenden Jahrhunderte eifern sehr gegen diese abergläubischen Gewohnheiten. Endlich wurden sie auf der Kirchensammlung zu Rom im J. 721 von Gregor II., dann auch zu Constantinopel und zu Tours unter Karl dem Großen, der sie auch in seinen Capitularien untersagte, feierlich verdammt. Gleichwol hat man immer noch Anhänge am Halse und Daumen wie Arzneimittel gebraucht, von welchen man glaubte, daß, wenn ihre flüchtigen Theile durch die Oeffnungen des Körpers in das Blut kämen, sie Fieber und andere Krankheiten zu heilen, und die Wirkungen verschiedener Gifte zu hemmen vermöchten. Wie viele tragen nicht noch, um von den mancherlei Anhängseln der Kinder zur Erleichterung des Zähnens zu schweigen, Korallen gegen den Blutsturz, eine Klaue vom Eleuthiere gegen die fallende Sucht u. dgl.; und abergläubische Leute stecken noch jetzt einen Zettel, mit Abracadabra beschrieben, den Pferden ins Ohr, wenn sie sich nicht wollen beschlagen lassen. Mögen auch viele natürliche Dinge, zumal Kräuter, oder chemisch bereitete Mittel, die man wider mancherlei Krankheiten und Zufälle bei sich trägt, nicht unter die Amulete gezählt zu werden verdienen; so tragen doch viele andere sympathetische Anhängsel, sollten sie auch von sogenannten Hellschenden verordnet werden, allzu offenbar das Gepräge der Thorheit, als daß sie von Vernünftigen gepriesen werden dürfen. Es ist übrigens fast kein Volk in der Welt, welches von dem Glauben an Amulete frei gewesen wäre, und den Stoff dazu hat fast die ganze Natur hergeben müssen. Gleich mannigfaltig ist die Form derselben, und die Art ihrer Verfertigung und ihres Gebrauches. Bald sind es Figuren von Menschen und Thieren, oder einzelnen Theilen derselben; bald unter gewissen Constellationen gegossene und mit allerlei Charakteren besetzte Stücke Metall; bald gleichen sie einer Münze, welche man durchbohrt an einer Schnur um den Hals hängt; bald werden sie in Ringgestalt an die Finger gesteckt; bald wie Arm- oder Halsbänder, oder auch wie Diademe